



## **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung erfolgt, für den Rest des laufenden Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines Kalenderjahres für ein Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung endet.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verringern sich die jährlichen Gebührensätze (§ 4) für jeden Monat, in dem keine Gebührenschuld entstanden ist, um je ein Zwölftel.
- (4) Eine Gebührenänderung, die sich aus einer Veränderung der die Gebührenschuld begründenden Tatsachen ergibt (z.B. Teilung des Grundstücks, Zusammenlegung von Grundstücken), wird mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats berücksichtigt.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

- (1) Wird ein Grundstück über mehrere öffentlich gereinigte Straßen erschlossen, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 3 nach auf volle Meter gerundete Straßenfrontlängen zusammengerechnet, und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden ebenfalls gerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.
- (2) Wenn eine Straße in ihrer Gesamtlänge wegen Bauarbeiten für den Zeitraum von mindestens einem ganzen Monat lang zeitlich fortlaufend nicht gereinigt werden kann, so ist die Gebühr für jeden nicht gereinigten Monat um 1/12 zu kürzen. Die Korrektur der Gebühr erfolgt durch Verrechnung im darauffolgenden Kalenderjahr. Beeinträchtigungen in der Qualität der Reinigung, die durch Bauzäune, Gerüste, Baustoffablagerungen, den ruhenden Verkehr verursacht werden, sind hinzunehmen.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Kalenderjahrs fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Straßenreinigungsgebühr:
  1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
  2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Abgabenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (4) Die Höhe der Gebühr wird zu Beginn eines Erhebungszeitraums durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

## **§ 8 Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

## **§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Apolda vom 28. Januar 1997 (Beschluss-Nr. 331-XXVIII/96) einschließlich ihrer Ersten Änderungssatzung vom 22. Februar 2001 (Beschluss-Nr. 151-XVI/01) außer Kraft.

Apolda, den 1. Januar 2018  
Stadt Apolda

Rüdiger Eisenbrand  
Bürgermeister

*(Dienstsiegel)*